

# Konzept zum „Umgang mit Fehltagen“ In der Grundschule Wansleben



erstellt im Schuljahr 2019/20, genehmigt am 15.06.2020 durch Gesamtkonferenz

## Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtliche Grundlagen .....	2
2. Regelungen zur Schulpflicht .....	2
3. Rahmenbedingungen zum Konzept „Umgang mit Fehltagen“ .....	2
4. Handlungsanleitungen zum Umgang mit Fehltagen .....	3
5. Umgang mit Entschuldigungen .....	4
6. Evaluation .....	4
7. Anhang .....	4
7.1 Kenntnisnahme über die Bestimmungen zur Schulpflicht – Anlage 1 .....	5
7.2 Anschreiben der Klassenlehrerin – Anlage 2 .....	6
7.3 Erstes Anschreiben der Schulleiterin – Anlage 3 .....	7
7.4 Zweites Anschreiben der Schulleiterin – Anlage 4 .....	8
7.5 Meldung einer Schulpflichtverletzung – Anlage 5 .....	9

## 1. Rechtliche Grundlagen

Das Konzept zum „Umgang mit Fehltagen“ der Grundschule Wansleben orientiert sich an den Grundsätzen und Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert am 09.08.2018. Hier wird insbesondere auf die §§ 36-44 Bezug genommen.

## 2. Regelungen zur Schulpflicht

Der Besuch einer Schule ist nach § 36 Abs.1 des Schulgesetzes für alle im Land Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht). Nach § 43 Abs.1 haben Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schüler\*innen anvertraut ist, dafür zu sorgen, dass diese am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Nach § 84 Abs. 1 und 2 handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen oben genannte Paragraphen verstößt. Diese Schulpflichtverletzungen können nach § 84 Abs. 2 mit Geldbußen geahndet werden.

## 3. Rahmenbedingungen zum Konzept „Umgang mit Fehltagen“

Das Konzept „Umgang mit Fehltagen“ wurde in der Gesamtkonferenz vom 15.06.2020 vorgestellt und beschlossen. Demnach gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Alle Erziehungsberechtigten werden durch die Grundschule Wansleben zum Beginn des Schulbesuches (Einschulung, Schulwechsel) über die Schulpflicht und die damit im Zusammenhang stehenden Verantwortungen, einschließlich aller rechtlichen Konsequenzen informiert (Aushändigung des Konzepts in der 1. Elternversammlung an alle Eltern im Schuljahr 2020/21 aufgrund der Neueinführung).
2. Dies kann in Form von Elternversammlungen, Elternbriefen oder persönlich geführten Gesprächen erfolgen.
3. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme und die Aushändigung des Konzepts zum „Umgang mit Fehltagen“ durch ihre Unterschrift. (Anlage 1)

## 4. Handlungsanleitungen zum Umgang mit Fehltagen

Für den täglichen Umgang mit Fehltagen gilt die nachfolgende Handlungsanleitung. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind nachweispflichtig zu dokumentieren.

4. Bei Erkrankung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten am ersten Fehltag verpflichtet, die Schule bis spätestens 7.30 Uhr zu informieren. Bei Erkrankungen, die nach dem Infektionsgesetz meldepflichtig sind (Masern, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Läuse und andere ansteckende Krankheiten), bitten wir um Benennung, damit unsererseits eine Weiterleitung an das Gesundheitsamt erfolgen kann.
5. Zu Beginn des Schultages kontrollieren Klassenlehrerin, Fachlehrerin oder die pädagogische Mitarbeiterin die Anwesenheit der Schüler\*innen. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch.
6. Sofern die Erziehungsberechtigten nicht bereits selbst die Gründe für die Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, wird die Klassenlehrerin bzw. Fachlehrerin bereits bei der ersten ungeklärten Abwesenheit telefonischen Kontakt zum Elternhaus aufnehmen, um die Gründe der Abwesenheit zu erfahren.
7. Kommt ein telefonischer Kontakt nach spätestens zwei Tagen nicht zustande, erfolgt eine schriftliche Information durch die Klassenlehrerin. (Anlage 2)
8. Setzt sich das unentschuldigte Fehlen in der Schule weiter fort, wird innerhalb einer Woche erneut der telefonische Kontakt zu den Erziehungsberechtigten gesucht, um die Situation aufzuklären und über eventuelle Lösungsmöglichkeiten zu sprechen. Kommt hierbei wiederum kein persönlicher Kontakt zustande, wird den Erziehungsberechtigten eine zweite schriftliche Mitteilung durch die Schulleiterin zugesandt. Hierbei handelt es sich um eine Aufforderung, sich mit der Schule innerhalb einer festgelegten Frist in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei erneuter Fristverstreichung eine Meldung an die zuständige Ordnungsbehörde des Landkreises erfolgt. (Anlage 3)
9. Haben die Sorgeberechtigten innerhalb der gesetzten Frist keine Verbindung zur Schule aufgenommen, wird durch die Schulleitung eine förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an den Landkreis übersandt und die Eltern darüber informiert. Eine Kopie des Schreibens erhält das Landesschulamt. (Anlagen 4 und 5).

10. Neben weiteren pädagogischen Lösungsmöglichkeiten wird eine Beratungsgruppe an der Schule gebildet, um den Sachverhalt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu diskutieren.
11. Die Schule dokumentiert alle eingeleiteten Maßnahmen und übersendet das entsprechende Anschreiben an das Schulamt mit dem Hinweis, dass eine Beratungsgruppe an der Schule gebildet wurde.

## 5. Umgang mit Entschuldigungen

1. Die Erziehungsberechtigten haben eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Tagen, spätestens jedoch mit der Wiederaufnahme des Unterrichts vorzulegen.
2. Diese Entschuldigung ist unter Angabe des Grundes für das Fernbleiben durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Die Schule ist berechtigt, bei Fehlzeiten von über 7 zusammenhängenden Tagen oder mehr als 10 Fehltagen pro Halbjahr eine ärztliche Bescheinigung einzufordern.

## 6. Evaluation

Das Konzept zum „Umgang mit Fehltagen“ wird in regelmäßigen Abständen, spätestens nach zwei Schuljahren im Rahmen einer Lehrerkonferenz gemeinsam mit Vertretern der Elternschaft evaluiert.

## 7. Anhang

## 7.1 Kenntnisnahme über die Bestimmungen zur Schulpflicht – Anlage 1

Bestätigung der Kenntnisnahme über die Bestimmungen zur Schulpflicht  
nach § 40 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt  
durch die Sorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass ich zu Beginn des Schulbesuches meines Kindes durch die Schule über die Bestimmungen zur Schulpflicht nach § 40 SchG LSA und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich der rechtlichen Konsequenzen informiert worden bin. Eine Kopie des Konzepts zum „Umgang mit Fehltagen“ der Grundschule Wansleben wurde mir am .....überreicht.

Nr.	Name, Vorname	Datum	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

7.2 Anschreiben der Klassenlehrerin – Anlage 2

Grundschule Wansleben  
Verbindungsstraße 1  
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Familie/ Frau/ Herrn  
Straße  
PLZ/Ort

Ort, Datum

Sehr geehrte Familie.....,  
Sehr geehrte Frau .....  
Sehr geehrter Herr .....

da ich Sie telefonisch nicht erreichen konnte, möchte ich Sie hiermit schriftlich darüber informieren, dass Ihr Sohn / Ihre Tochter ..... am ..... den Unterricht/ ..... Unterrichtsstunden versäumt hat.

Bisher sind mir die Gründe des Fernbleibens nicht bekannt. Die Abwesenheit gilt damit als unentschuldigtes Fehlen.

Um den Sachverhalt zu klären und zu verhindern, dass es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten kommt, bitte ich Sie, sich bis zum ..... mit der Schule in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
-Klassenlehrerin -

## 7.3 Erstes Anschreiben der Schulleiterin – Anlage 3

Grundschule Wansleben  
Verbindungsstraße 1  
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Familie/ Frau/ Herrn  
Straße  
PLZ/Ort

Ort, Datum

Sehr geehrte Familie.....,  
Sehr geehrte Frau .....  
Sehr geehrter Herr .....

Sie wurden am ..... über das unentschuldigte Fehlen Ihrer Tochter / Ihres Sohnes ..... informiert und gleichzeitig gebeten, sich mit der Schule in Verbindung zu setzen. Dieser Bitte sind Sie bisher nicht nachgekommen. Das ist sehr bedauerlich, denn zwischenzeitlich ist es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten gekommen.

Das unentschuldigte Fernbleiben von der Schule verstößt gegen § 36 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und stellt nach § 84 Schulgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach § 43 Schulgesetz sind Sie als Sorgeberechtigte/r für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich. Sollte das unentschuldigte Fehlen Ihres Kindes anhalten, ist die Schule verpflichtet, eine Meldung an das zuständige Ordnungsamt des Landkreises vorzunehmen. Dieses wird dann Ermittlungen aufnehmen.

Ich bitte Sie daher eindringlich, sich umgehend, jedoch spätestens bis zum ..... mit mir als Schulleiterin telefonisch in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

---

A. Nagel  
Schulleiterin

## 7.4 Zweites Anschreiben der Schulleiterin – Anlage 4

Grundschule Wansleben  
Verbindungsstraße 1  
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Familie/ Frau/ Herrn  
Straße  
PLZ/Ort

Ort, Datum

Verteiler:  
1. Ordnungsamt Landkreises  
2. nachrichtlich Landesschulamt

Sehr geehrte Familie.....,  
Sehr geehrte Frau .....  
Sehr geehrter Herr .....

wie Ihnen bereits am ..... mitgeteilt wurde, ist Ihr Kind seit ..... der Schule unentschuldigt ferngeblieben.

Damit wird die gemäß § 36 Abs.1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebene Schulpflicht nicht erfüllt. Sie wurden bereits darüber informiert, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule gemäß § 84 Abs.1 Nr.1 und 2 SchG LSA als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

Da das unentschuldigte Fehlen Ihres Kindes trotz verschiedener pädagogischer Maßnahmen weiterhin anhält, ist die Schule nunmehr verpflichtet, eine **Meldung an die zuständige Behörde des Landkreises** vorzunehmen.

Dieser Verpflichtung ist die Schule heute nachgekommen. Die zuständige Behörde wird entsprechende Ermittlungen aufnehmen und Sie zu gegebener Zeit über die Ahndung der Ordnungswidrigkeit in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

---

A. Nagel  
Schulleiterin



## 7.5 Meldung einer Schulpflichtverletzung – Anlage 5

Grundschule Wansleben  
Verbindungsstraße 1  
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Ort, Datum

Verteiler:

1. Ordnungsamt Landkreis.....
2. nachrichtlich Landesschulamt

### Meldung einer Schulpflichtverletzung

Gesetzliche Grundlage:

§§ 36, 43 Abs. 1 und § 44a i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 SchG LSA

Angaben zum Schüler/ zur Schülerin:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Angaben zu den Sorgeberechtigten:

Mutter

Name, Vorname:

Anschrift:

Vater

Name, Vorname

Anschrift (wenn abweichend):

Fehltage im laufenden Schuljahr:

Anlagen:

1. Sachstandsbericht über die Schulpflichtverletzung des Schülers/ der Schülerin
2. Nachweise über bisherige Maßnahmen

---

A. Nagel  
Schulleiterin